

Durch die Steuervereinfachung wurde folgende neue Regelung für den Abzug von Vorsteuer vom Gesetzgeber verabschiedet: Prüfen Sie jede Rechnung auf die unten aufgeführten Angaben, fehlt eine Angabe, geben Sie dem Lieferanten die Rechnung mit einem Hinweis „unbezahlt“ zurück.

Bei Rechnungen, in denen eine von den unten aufgeführten Angaben fehlt wird der Vorsteuerabzug nicht gewährt, d.h. für Sie, die 19 % Umsatzsteuer aus der Lieferantenrechnung wird Ihnen vom Finanzamt nicht erstattet.

1. den Namen und die Anschrift (vollständig) des leistenden Unternehmers,
Verkäufer
2. den Namen und die Anschrift des Leistungsempfängers,
Käufer
3. die Menge und die handelsübliche Bezeichnung des Gegenstandes der Lieferung oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung,
Was verkauft wurde
4. Fortlaufende einmalige Nummer auf den Rechnungen
Rechnungsnummer
5. den Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung,
Datum
6. das Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung und
Nettopreis
7. den auf das Entgelt (Nummer 5) entfallenden Steuerbetrag und Steuersatz, der gesondert auszuweisen ist,
Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) 19% / 7 %
8. Steuernummer oder Umsatzsteuer - Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers
9. bei steuerfreien Umsätzen Hinweis darauf, dass eine Steuerbefreiung gilt.
Kleinunternehmer § 19 UStG , Auslandslieferungen

Rechnungen, deren Gesamtbetrag bis 150 Euro ab (01.01.2007) nicht übersteigt, müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des leistenden Unternehmers;
2. Ausstellungsdatum
3. die Menge und die handelsübliche Bezeichnung des Gegenstandes der Lieferung oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung;
4. das Entgelt und den Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe;
5. **BITTE ALLE RECHNUNGEN AUF THERMOPAPIERBITTE KOPIEREN, DA DIESE SPÄTER NICHT MEHR LESBAR SIND**

